

Invalidenversicherung (IV) 2012

Die Invalidenversicherung oder kurz die IV ist ein wichtiges Element unseres Systems der Sozialen Sicherheit. Ihr Ziel ist es, die wirtschaftlichen Folgen einer gesundheitlich bedingten Einschränkung der Erwerbsfähigkeit zu vermindern oder zu beseitigen. Die IV erbringt ihre Leistungen nach dem Grundsatz „Arbeit vor Rente“. Bevor eine Rente zugesprochen wird, wird deshalb die verbleibende Erwerbsfähigkeit genauer geprüft. Dank frühzeitiger Erfassung, intensiver Begleitung und aktiver Mitwirkung können mehr Behinderte teilweise oder ganz erwerbstätig bleiben. Am 1. Januar 2012 ist die 6. IV-Revision 6a in Kraft getreten. Sie bringt wertvolle Instrumente für die Wiedereingliederung von IV-Rentnerinnen und -Rentnern und verstärkt die Anreize für Arbeitgeber, Behinderte zu beschäftigen.

Leistungsanspruch

Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung haben Versicherte, die wegen eines körperlichen oder geistigen Gesundheitsschadens für längere Zeit oder bleibend erwerbsunfähig sind.

Folgende Personen können den Anspruch geltend machen: die Versicherten selbst oder ihre gesetzliche Vertretung, Ehefrau oder Ehemann, Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister, Behörden oder Dritte, welche die Versicherten regelmässig (finanziell) unterstützen oder dauernd betreuen. Wenn Dritte den Anspruch geltend machen, müssen sie von der versicherten Person von der Schweigepflicht befreit werden.

Leistungen der Invalidenversicherung

Früherfassung

Durch die frühzeitige Erfassung von Personen, die wegen eines Gesundheitsschadens arbeitsunfähig geworden sind, soll der Eintritt einer Invalidität verhindert werden. Die IV hat die Möglichkeit, präventiv tätig zu sein.

Personen, die gesundheitsbedingt länger als einen Monat arbeitsunfähig sind oder innerhalb eines Jahres regelmässige Absenzen aufweisen, sollen der IV-Stelle möglichst rasch gemeldet werden.

Zur Meldung berechtigt sind: Arbeitgeber, Versicherte oder ihre gesetzliche Vertretung, Familienangehörige im selben Haushalt, Ärztinnen und Ärzte, Sozial- und Privatversicherungen sowie die Sozialhilfe.

Frühintervention

Mit den Massnahmen der Frühintervention soll der bisherige Arbeitsplatz für die versicherte Person erhalten bleiben oder ein neuer Arbeitsplatz innerhalb oder ausserhalb des Betriebes gefunden werden. Auf die Massnahmen der Frühintervention besteht kein Rechtsanspruch.

Eingliederungsmassnahmen

Dazu gehören: Berufsberatung, Eingliederung junger Erwachsener (Erstmalige berufliche Aus-

bildung), Vorbereitung auf eine Hilfsarbeit, Umschulung, Wiedereinschulung in den bisherigen Beruf, Beratung und Begleitung, aktive Arbeitsvermittlung, ein Arbeitsversuch in der freien Wirtschaft, Integrationsmassnahmen und Kapitalhilfe.

Taggelder

Taggelder werden in der Regel während der Durchführung von medizinischen und beruflichen Eingliederungsmassnahmen ausgerichtet. Der Anspruch besteht frühestens ab vollendetem 18. Altersjahr.

Medizinische Massnahmen bis zum vollendeten 20. Altersjahr

Sie umfassen medizinische Massnahmen zur Behandlung anerkannter Geburtsgebrechen und medizinische Massnahmen, die nicht auf die Behandlung des Leidens an sich, sondern unmittelbar auf die berufliche Eingliederung ausgerichtet sind und dazu beitragen, die Erwerbsfähigkeit dauernd wesentlich zu verbessern oder vor wesentlicher Beeinträchtigung zu bewahren.

Die Behandlung von Krankheiten oder Unfällen gehört in den Zuständigkeitsbereich der Kranken- oder Unfallversicherung.

Hilfsmittel

Die Invalidenversicherung übernimmt von ihr anerkannte Hilfsmittel, die zur Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Ausbildung, zur funktionellen Angewöhnung, zur Fortbewegung, zur Herstellung des Kontakts mit der Umwelt und zur Selbstsorge notwendig sind. Bei bestimmten Hilfsmitteln werden Pauschalen ausgerichtet.

Reisekosten

Die Invalidenversicherung übernimmt Reisekosten zur Abklärung des Leistungsanspruchs und zur Durchführung von Eingliederungsmassnahmen.

Invalidenrenten

Invalidenrenten können aufgrund einer langdauernden Krankheit ausgerichtet werden.

Anspruch auf eine Rente haben Versicherte, die ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederherstellen, erhalten oder verbessern können.

Der Anspruch entsteht nach einem Jahr, sofern die rentenbegründende Erwerbseinbusse immer noch vorliegt. Dabei muss eine Erwerbseinbusse von mindestens 40% ausgewiesen sein.

Die Invalidenrente kann frühestens 6 Monate nach Eingang der IV-Anmeldung, nach dem vollendeten 18. Altersjahr für die Dauer der rentenbegründenden Invalidität und längstens bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Altersrente gewährt werden.

Bei einem Invaliditätsgrad ab 40% besteht Anspruch auf eine Viertelsrente, ab 50% auf eine halbe, ab 60% auf eine Dreiviertels- und ab 70% auf eine ganze Rente. Invalidenrenten unter 50% werden in der Regel (Ausnahme Staatsangehörige der EU- und EFTA-Länder) nur an Versicherte ausbezahlt, die in der Schweiz wohnhaft sind.

Revision der IV-Rente

Die Revision bezweckt die Anpassung einer Rentenverfügung an die veränderten Verhältnisse (Revisionsgrund). Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.

Eingliederungsorientierte Rentenrevision

Die eingliederungsorientierte Rentenrevision hat die Wiedereingliederung von IV-Rentnerinnen und -Rentnern zum Ziel. Die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit wird mit gezielten Massnahmen so weit verbessert, dass eine Wiedereingliederung möglich wird und die Rente nicht mehr oder nicht mehr im gleichen Umfang benötigt wird.

Zentral ist eine dreijährige Schutzfrist für den Fall, dass eine Wiedereingliederung scheitert. In dieser Situation wird eine Übergangsleistung ausgerichtet, und die bisherigen Leistungen der 2. Säule laufen weiter.

Hilflosenentschädigung

Hilflosenentschädigungen werden für in der Schweiz wohnhafte Behinderte ausgerichtet, die für die alltäglichen Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen, Fortbewegung usw.) regelmässig auf Hilfe Dritter oder auf persönliche Überwachung angewiesen sind. Bei Erwachsenen kann auch die Notwendigkeit der lebenspraktischen Begleitung berücksichtigt werden.

Der Anspruch entsteht in der Regel nach Ablauf eines Jahres seit Eintritt der Hilflosigkeit.

Die Entschädigung wird nach dem Grad der Hilflosigkeit bemessen (leichter, mittlerer, schwerer Grad).

Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung besteht für minder- und volljährige Personen. Bei Minderjährigen wird ein Tagesansatz in Rechnung gestellt, bei Volljährigen wird der Betrag monatlich ausbezahlt.

Bei Aufenthalt zu Hause besteht bei Erwachsenen Anspruch auf die doppelte, bei Heimaufenthalt auf ein Viertel der einfachen Entschädigung.

Die Hilflosenentschädigung für Minderjährige, die zusätzlich eine intensive Betreuung von mindestens 4 Stunden pro Tag benötigen, wird um einen Intensivpflegezuschlag erhöht. Kein Anspruch auf Hilflosenentschädigung oder einen Intensivpflegezuschlag besteht für Minderjährige im Heim.

Assistenzbeitrag

Der Assistenzbeitrag ergänzt die Hilflosenentschädigung. Er schafft eine Alternative zur institutionellen Hilfe, indem Menschen mit einer Behinderung künftig für die individuell benötigten Hilfeleistungen selbst jemanden anstellen können und so als Arbeitgebende auftreten.

Rechte und Pflichten: Mitwirkungspflicht

Die versicherte Person verpflichtet sich, alles ihr Zumutbare zu unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern und den Eintritt einer Invalidität zu verhindern. Sie ist verpflichtet, an allen zumutbaren Massnahmen aktiv teilzunehmen.

Anmeldung und Auskünfte

Bei allen Sozialversicherungen gilt der Grundsatz „Keine Leistung ohne Anmeldung“. Das Anmeldeformular für Leistungen der Invalidenversicherung kann kostenlos bei den AHV-Gemeindezweigestellen, bei der IV-Stelle des Wohnkantons oder via Internet bezogen werden.

Versicherte mit gesetzlichem Wohnsitz im Kanton Zürich müssen ihre Anmeldung bei der SVA Zürich, IV-Stelle, Röntgenstrasse 17, 8087 Zürich, einreichen.

Der Anmeldung sind die AHV-Ausweise (der versicherten Person und gegebenenfalls ihres Ehepartners bzw. ihrer Ehepartnerin) sowie Kopien von Personalausweisen (z.B. Schriften-

empfangsscheine, Familienbüchlein oder Ausländerausweise) beizulegen.

Für Auskünfte steht die IV-Stelle der SVA Zürich gerne zur Verfügung.

SVA Zürich
Röntgenstrasse 17
8087 Zürich
Telefon 044 448 50 00
www.svazurich.ch